

che außerdem hinsichtlich der äußern Mittel zu Erreichung dieses Zwecks aus der kirchlichen Vereinigung für die verschiedenen Glieder derselben sowohl überhaupt, als insbesondere in jeder einzelnen Gemeinde zu und unter einander hervorgehen, theils stehen deren Gegenstände B) nur mittelbar und nach der besondern Verfassung der Königl. Sächsischen Lande mit dem Kirchenwesen in Verbindung, als wohin die Angelegenheiten des Schulwesens, der ehelichen Verhältnisse und mehrerer milder Stiftungen gehören.

Soviel nun die erstern unter A. 1. begriffenen gesetzlichen Verhältnisse anbelangt, so sind hierbei zuvörderst die Grundsätze des positiven vaterländischen Kirchenrechts in Ansehung der Religionsdogmen zu bezeichnen. — Bekanntlich wurde in dieser Beziehung bald nach der Kirchenverbesserung im 16ten Jahrh. von Seiten der Kirchen- und Staatsgewalt, „um ärgerliche und schädliche Spaltungen zu verhüten,“ die genaue Beobachtung des durch Uebereinstimmung der damaligen ausgezeichnetesten Theologen normirten und von den Landständen, die sich als Repräsentanten der Kirchengemeinden im Lande ansahen, angenommenen Lehrbegriffs der evangelisch-lutherischen Kirche nicht nur bey allen Lehrvorträgen in Kirchen und Schulen vorgeschrieben,<sup>1)</sup> sondern es wurden auch ihm allgemeinen alle „Neuerungen in Glaubenssachen, so wie die Einführung und Verbreitung von Druckschriften, so jenem Lehrbegriff zuwiderliefen,“ streng untersagt,<sup>2)</sup> und zu dem Behuf so-

1) Kirchenordn. 1580. Vorrede und Th. 1. im Corp. iur. eccl. Sax. S. 3 ff. Gen. Art. 2. Ebendas. S. 14.

2) Mand. 9. Sept. 1562. Erled. der Landesgebr. 1661. §. 1. Polizeyord. 1661. im Cod. Ang. T. 1. S. 360. 195. 280. 1562. —